Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

- Der Verein führt den Namen Perpetuum Mobility.
- 2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." tragen.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Norderney.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- 1. Sinn und Zweck des Vereins ist Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie des Umweltschutzes. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch die Durchführung von Bildungsprojekten, die auf nationaler und internationaler Ebene, anfangs im Rahmen von Erasmus+, stattfinden. Diese enthalten beispielsweise Jugendbegegnungen, Mobilitätsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendarbeit, Strategische Partnerschaften, Transnationale Jugendinitiativen, Kapazitätsaufbau im Jugendbereich und Projekte des EU-Jugenddialogs. Des Weiteren sollen Werte wie Toleranz, Diversität und Achtsamkeit gestärkt werden, während gemeinsam an Umweltschutz-bezogenen Projekten gearbeitet wird.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres, d. h. zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mit dem Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig davon für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) besteht aus mindestens einer Person. Besteht er aus mehr als einer Person, vertritt jede dieser Personen den Verein einzeln. Über die Zahl der Mitglieder des Kernvorstands entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- Der erweiterte Vorstand (Fachvorstand) des Vereins besteht aus höchstens fünf Personen ohne Vertretungsberechtigung. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstands entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 4. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die den Mitgliedern im Anschluss an die erste Vorstandssitzung mitgeteilt wird.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen auf Grundlage eines Dienstverh\u00e4ltnisses t\u00e4tig sein. Zust\u00e4ndig f\u00fcr den Abschluss, die H\u00f6he der Verg\u00fctung, die \u00e4nderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes erm\u00e4chtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschlie\u00dfen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dberdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen, soweit dies von der Mehrzahl der Anwesenden zu Beginn der Sitzung bestimmt wird.
- 3. Mitglieder müssen zur Stimmabgabe persönlich oder mittels VoIP (z.B. per Skype) präsent sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sofern dem Verein juristische Personen angehören, soll ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
- 4. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit ein Schriftführer vom Vorstand nicht ernannt oder nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mit der unter Punkt 2 genannten Frist schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kükennest Frühförderungsgruppe e.V. ausschließlich zwecks gemeinnütziger bzw. mildtätiger Wohlfahrtszwecke.

Norderney, der 02.03.2019

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben